Behörde
Gemeinde Bestensee
- Der Bürgermeister -
Eichhornstraße 4 - 5
15741 Bestensee

PLZ, Ort		Datum
15741	Bestensee	01.08.2014
Sachbearbeiter/-in, E-Mail Jens Briesenick j.briesenick@bestensee.de		Zimmer-Nr.
Telefon 033763 / 998 - 33		Telefax 634 89
Aktenzeichen SN 073/2014		

Piratenpartei
RV DOS
Herr Guido Körber
Friedhofsweg 15
12529 Schönefeld

Sondernutzungserlaubnis Plakatierung

zum Antrag (Datum und Thema)
29.07.2014 - Landtagswahl

Sehr geehrter Herr Körber,

aufgrund Ihres obigen Antrages wird ihnen gemäß

§ 4 Abs. 1 Satzung über die Sondernutzung von Straßen und Plätzen der Gemeinde Bestensee vom 05.03.2013,

gestattet:

detaillierte Angabe der Nutzung und genaue Ortsbezeichnung

Das Anbringen von:

Maximal 25 Wahlplakaten an Lichtmasten, einseitig oder doppelseitig, mit einer Größe A 1,

in der Gemeinde Bestensee inklusive des Ortsteils Pätz.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf den folgenden Inhalt:

Landtagswahl am 14.09.2014.

Die Erlaubnis gilt für den folgenden Zeitraum:

vom - bis (Datum)
14.07.2014 bis einschließlich 14.09.2014

Die restlose Entfernung der Wahlplakate und eine eventuell erforderliche Reinigung der Sondernutzungsfläche hat bis spätestens zum 15.09.2014 zu erfolgen.

Auflagen

1. **Die Wahlplakate sind mit den beiliegenden Aufklebern zu markieren.**
2. Als Befestigungselemente sind ausschließlich **PVC-Kabelbinder oder Klettbänder** zu verwenden. Klebebänder, Draht oder andere Befestigungseinrichtungen dürfen nicht verwendet werden.
3. Die Wahlplakate sind gemäß beiliegender Skizze in einer Höhe von 2,25 m lotrecht anzubringen.
4. Kreuzungen, Straßeneinmündungen, Grundstücksein- und -ausfahrten, Bäume, Verkehrs- und Straßennamensschilder sowie Verkehrszeichenanlagen sind von der Anbringung ausgenommen.
5. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Einmündungen müssen frei bleiben.
6. Das Anbringen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
7. Die Ausübung der Erlaubnis ist so durchzuführen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Bitte Fortsetzung auf Folgeblatt beachten.

8. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 0,30 m einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 m frei bleiben.
9. Verunstaltungen oder Beschädigungen der Wahlplakate sind von Ihnen sofort zu beseitigen.
10. Kommunale Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
11. Andere Sondernutzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
12. Nach dem Ende der Nutzungserlaubnis sind die Wahlplakate inklusive der Befestigungselemente restlos zu entfernen, eventuelle Verschmutzungen auf der Nutzungsfläche, aufgrund der Plakatierung, muss beseitigt werden.
13. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenen Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
14. Während der Zeit der Nutzung sind Sie für den sicheren und ordentlichen Zustand der Nutzungsfläche, der Wahlplakate und ihrer Befestigung verantwortlich.
15. Die Sondernutzungsfläche darf nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

Bedingungen

1. Die Gemeinde ist von jeglichen Anspruch - auch Dritter -, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
2. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
3. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
4. Die Erlaubnisinhaberin/Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate und Ähnliches auf ihre/seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
5. Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

Hinweise

Die Nichteinhaltung der erteilten Auflagen führt zur Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 Sondenutzungssatzung der Gemeinde Bestensee vom 05.03.2013.

Für diese Sondernutzungserlaubnis wird eine Sondernutzungsgebühr festgesetzt, gemäß

Rechtsgrundlage

§ 21 Brandenburgisches Straßengesetz

in Verbindung mit

und

§ 4 Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee von 05.03.2013

Sondernutzungsgebühr	0,00 €
Verwaltungsgebühr	0,00 €
Auslagen	0,00 €
Gesamtbetrag	gebührenfrei

Zahlungen sind innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des nebenstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu leisten-

Kassenzeichen

Bankverbindung (Kreditinstitut, Kontonummer, IBAN, Bankleitzahl, BIC)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Bestensee - Der Bürgermeister - 15741 Bestensee Eichhornstraße 4 - 5 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Unterschrift

Im Auftrag

Jens Briesenick
SB Ordnungsamt Bestensee

Schema für die Anbringung von Werbeschildern

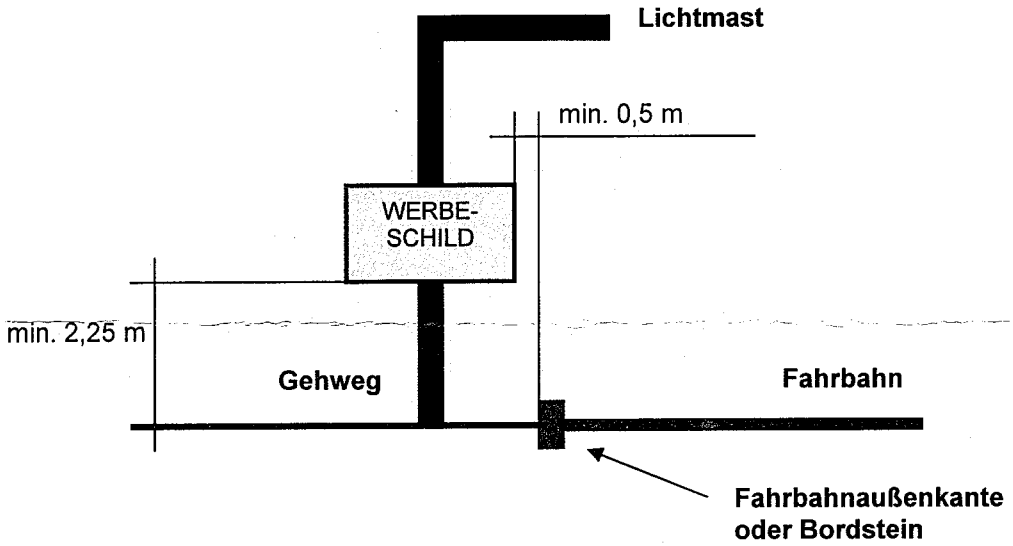

Als Befestigungselemente sind ausschließlich PVC-Kabelbinder oder Klettbänder zu verwenden.